

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Frau Garbe, Frau Teubner und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/613 —

Luftverunreinigungen in Innenräumen

Sondergutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen vom Mai 1987

Angesichts der in dem Bericht – Drucksache 11/613 – dokumentierten vielfältigen Gesundheitsgefährdungen durch Luftverunreinigungen in Innenräumen wolle der Bundestag vordringlich beschließen:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, nach § 17 Chemikaliengesetz ab 1. Januar 1989 ein generelles Verbot für die Anwendung von Asbest und das Inverkehrbringen asbesthaltiger Produkte zu erlassen.
2. Darüber hinaus ist der Bundesbauminister aufzufordern, unverzüglich eine Dienstanweisung zu erlassen, die ab sofort die Verwendung des Werkstoffs Asbest in mit Bundesmitteln finanzierten Bauten verbietet.
3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, in Anlehnung an die Empfehlungen der WHO für die Belastung der Außenluft durch Asbestfasern einen Grenzwert von 200 Fasern pro Kubikmeter Luft und für die Innenraumluft von 50 Fasern (Faserlänge jeweils größer/gleich 2,5 µm) als Grenzwert für eine sofortige Schließung und grundlegende Sanierung der betreffenden Gebäude zu erlassen, wobei diese Grenzwerte ausdrücklich als Schwellenwerte für behördliches Handeln und als Handhabe für von Asbest-Emissionen Betroffene zur Beschreitung des Rechtsweges zu kennzeichnen sind, um klarzustellen, daß auch unterhalb dieser Grenzwerte Gesundheitsgefährdungen vorliegen.
4. Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert, ein „Sonderprogramm zur Sanierung asbestverseuchter Gebäude“ einzuleiten und durch gesetzliche Regelungen sicherzustellen, daß asbestverseuchter Bauschutt unter Beachtung besonderer

Sicherheitsvorkehrungen auf Sondermülldeponien verbracht wird.

5. Die von der Bundesregierung zum 1. Juli 1989 angekündigte Höherstufung von Asbest in die Gruppe 1 der Gefahrstoffverordnung ist schon zum 1. Oktober 1988 in Kraft zu setzen.
6. Nach § 17 Chemikaliengesetz sind Verwendungsbeschränkungen für PER auszusprechen:
 - sofortiges Verwendungsverbot von PER in Münzreinigungen,
 - sofortiges Verwendungsverbot von PER in Schnellreinigungen,
 - sofortiges Verwendungsverbot von PER in Reinigungen innerhalb von Supermärkten,
 - sofortiges Verwendungsverbot von PER in Reinigungsmitteln und anderen Produkten, mit denen Verbraucher/innen direkt in Berührung kommen.

Um die Substitution von PER durch fluoriierte Chlorkohlenwasserstoffe (FCKW) zu verhindern, ist gleichzeitig ein Verwendungsverbot für FCKW in chemischen Reinigungen auszusprechen.

7. Nach § 9 Abs. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ist bis zum 1. Januar 1989 eine CKW-Höchstmengenverordnung zu erlassen, deren Grenzwerte sich an der Trinkwasserverordnung orientieren.
8. Es ist umgehend ein Grenzwert für die CKW-Belastung in Innenräumen zu erlassen und in der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu verankern, um Anwohner/innen von Betrieben, die mit chlorierten Kohlenwasserstoffen umgehen, vor Emissionen zu schützen und ihnen den Rechtsweg zu eröffnen, sofern die Innenraumkonzentration an PER in ihrer Wohnung mehr als 0,05 mg/m³ beträgt.

Bonn, den 22. September 1988

Frau Garbe

Frau Teubner

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

Begründung

Zu 1. bis 5.

Die gesundheitsschädigende Wirkung von Asbest ist seit mehr als 50 Jahren bekannt: Bereits 1936 wurde die Asbestose als entschädigungspflichtige Berufskrankheit anerkannt, seit Ende der siebziger Jahre gilt dies auch für asbestbedingte Krebserkrankungen des Rippen- und Bauchfells.

Trotz des Wissens um die Gefährdung einer Vielzahl von Arbeitnehmern/innen – 1986 wurden bei einer um ein Vielfaches höher liegenden Dunkelziffer 219 Todesfälle als Folge asbestbedingter Erkrankungen anerkannt; nach Angaben des DGB muß tatsächlich mit etwa 10 000 asbestbedingten Todesfällen gerechnet werden – und ungeachtet des Vorhandenseins von stofflichen Alternativen in praktisch allen Anwendungsbereichen des Asbests ist es in der Bundesrepublik Deutschland noch immer erlaubt, Asbest und asbesthaltige Produkte in den Verkehr zu bringen.

Nach einer vom Umweltbundesamt in Auftrag gegebenen, 1986 fertiggestellten und bisher nicht veröffentlichten Studie der Fraunhofer-Gesellschaft werden durch Abwitterung und Abnutzung von Asbestzementplatten pro Jahr bis zu 1 000 Tonnen Asbestfasern in die Umgebung freigesetzt. Dadurch wird insbesondere in Ballungsräumen oft eine Asbestfaserkonzentration erreicht, die um ein Vielfaches über dem bestehenden Orientierungswert des Bundesgesundheitsamtes von 1 000 Fasern pro Kubikmeter liegt, wobei dieser Orientierungswert ein deutlich höheres Krebsrisiko beinhaltet, als es von der Weltgesundheitsorganisation WHO für annehmbar gehalten wird.

Im Innenbereich ergeben Messungen immer häufiger, daß der vom Bundesgesundheitsamt als Orientierungswert angegebene Wert von 1 000 Fasern/cbm Luft bei weitem überschritten wird. In der Folge mußten etliche Schulgebäude (z. B. 300 000 Asbestfasern/cbm Innenraumluft in einem Schulpavillon in Hamburg) geschlossen werden.

Die Bemühungen einzelner Kommunen und Bundesländer, die Sanierung asbestverseuchter Bauten systematisch aufzunehmen, um den dargestellten Gefährdungen entgegenzuwirken, werden konterkariert durch die jährliche Verwendung von derzeit ca. 70 000 Tonnen Asbest im Jahr.

Gemessen an den von der Asbestanwendung ausgehenden Gefährdungen und angesichts der Tatsache, daß es für krebs-erzeugende Stoffe keine unbedenklichen Schwellenwerte gibt, sind die bestehenden gesetzlichen Regelungen wie Anwendungsbeschränkungen nach der Gefahrstoffverordnung und freiwillige Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der Asbestindustrie, bis 1990 zumindest auf die Anwendung von Asbestprodukten im Hochbau zu verzichten, unzureichend: Nach diesem Branchenabkommen können sogar über 1990 hinaus asbesthaltige Materialien im Tiefbau verwendet werden, was mit weiteren Asbestemissionen durch Herstellung und Verarbeitung dieser Materialien verknüpft sein wird.

Jedes weitere Inkaufnehmen von Asbestemissionen, zusätzlich zu den von asbestverseuchten Gebäuden ausgehenden, ist nicht akzeptabel. Selbst wenn nach 1990 in der Bundesrepublik Deutschland keine Asbest-Zement-Produkte mehr auf den Markt kämen, wären in der Umwelt ca. 2 Mio. Tonnen Asbestfasern, die in den bis dahin verwendeten Asbest-Zement-Produkten „zwischenengelagert“ sind, vorhanden. Es muß damit gerechnet werden, daß die Emissionsraten durch Verwitterung der Platten mit dem

Alter der Platten linear zunehmen wird. Die heute noch produzierten Mengen asbesthaltiger Materialien würden diese Werte noch vergrößern und das Gesundheitsrisiko der Gesamtbevölkerung über das nicht mehr vermeidbare Maß hinaus vergrößern.

Jede Sanierung von asbesthaltigen Bauteilen erscheint widersinnig, solange asbesthaltige Produkte an anderer Stelle wiederum eingebaut werden können.

Zu 6. bis 8.

Am 28. Oktober 1987 hat das Bundesgesundheitsamt in Berlin ein Sachverständigengespräch zur gesundheitlichen Bewertung des organischen Lösemittels Perchloräthylen (PER) mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

PER ist für Tiere eindeutig krebserzeugend, es besteht der Verdacht krebserzeugender Eigenschaften für den Menschen. Neben dem Krebsrisiko sind ab einer Raumluftkonzentration von 5 mg pro Kubikmeter Luft weitere gesundheitliche Gefahren zu befürchten, wie Nieren- und Lebererkrankungen und Erkrankungen des zentralen Nervensystems.

Die Gefährdung der Umwelt durch PER und andere CKW läßt sich wie folgt umreißen: Chlororganische Verbindungen werden biologisch kaum abgebaut und reichern sich in der Umwelt an. Über die Endprodukte ihres photochemischen Abbaus in der Atmosphäre tragen sie in nicht unerheblichem Maße zur Versauerung des Regens bei. Bei dem, in geringem Maße stattfindenden, anaeroben Abbau von chlorierten Kohlenwasserstoffen entsteht krebserzeugendes Vinylchlorid. Chlorierte Kohlenwasserstoffe sind an der Entstehung von Photo-Smog beteiligt.

Angeichts der gesundheits- und umweltgefährdenden Eigenschaften des PER, seiner breiten Anwendung – in chemischen Reinigungen gehen 19 000 Beschäftigte jeden Tag mit diesem Stoff um, die Zahl der belasteten Arbeitnehmer in der metallverarbeitenden Industrie beträgt ein Vielfaches dieser Zahl – und angesichts der Tatsache, daß Anwohner/innen PER-verwendender Betriebe in erheblichem Maße durch die Emissionen gefährdet werden, besteht die Notwendigkeit, umgehend Maßnahmen zum Schutz von Arbeitnehmern/innen, Verbrauchern/innen, Anwohnern/innen zu treffen. Darüber hinaus sind Maßnahmen einzuleiten, die mittel- bis langfristig zu einer vollständigen Substitution chlorierter Kohlenwasserstoffe führen.

Zu 6. im einzelnen

Die genannten Maßnahmen sind geeignet, die Belastung von Mensch und Umwelt durch PER-Emissionen kurzfristig erheblich zu vermindern und sie sind notwendig, weil die genannten Anwendungsbereiche von PER in besonderem Maße zur Kontamination von Lebensmitteln und Verbrauchern/innen beitragen.

Ein gleichzeitiges Verwendungsverbot für fluorierte Chlorkohlenwasserstoffe (FCKW) in chemischen Reinigungen ist notwendig, weil sich in der Praxis bereits abzeichnet, daß eine Substitution des PER durch FCKW stattfindet.

Zu 7. im einzelnen

Im Laufe des Jahres 1987 wurde bekannt, daß Lebensmittel, welche in zu chemischen Reinigungen benachbarten Geschäften zum Verkauf angeboten werden, in vielen Fällen in erheblichem Maße mit PER belastet sind.

Bisher ist gesetzlich nicht eindeutig geregelt, ab welchem PER-Gehalt kontaminierte Lebensmittel aus dem Verkehr zu ziehen sind. Dieser Rechtsunsicherheit gilt es durch eine entsprechende Höchstmengen-Verordnung abzuhelpen, welche die chlorierten Kohlenwasserstoffe insgesamt begrenzt.

Entsprechend dem Leitgedanken eines vorsorgenden Umweltschutzes ist als Grenzwert für die Summe der chlorierten Kohlenwasserstoffe in Lebensmitteln ein Summenwert von 25 µg/kg festzulegen. Dies entspricht der Grenzwertgebung für Trinkwasser.

Zu 8. im einzelnen

Die Belastung der Luft mit PER ist ubiquitär. Darum ist die Forderung, daß die Innenraumluft frei sein soll von PER, kurzfristig nicht im Vollzug umsetzbar. Der vorgeschlagene Grenzwert von 0,05 mg PER pro Kubikmeter Luft beträgt das Dreifache der heute „üblichen“ Innenraumbelastung und ermöglicht es somit, einen Rückschluß auf die Belastungsquelle zu ziehen.

Für andere CKW sind entsprechende Grenzwerte festzulegen.

